

kriens

Reglement über das Förderprogramm Energie und Klima

vom 29. Januar 2026



(Stand vom 29. Januar 2026)

Zuständige Behörde

Einwohnerrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

01. Mai 2026

Erlass Nummer

7801

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
II	Förderung	3
	Art. 3 Förderbereiche	3
	Art. 4 Verfahren	4
III	Finanzierung	4
	Art. 5 Fonds für das Förderprogramm Energie und Klima	4
	Art. 6 Finanzierung	4
	Art. 7 Zusicherung der Förderung	4
	Art. 8 Rückerstattung von Beiträgen	4
IV	Schlussbestimmungen	5
	Art. 9 Verordnung	5
	Art. 10 Inkrafttreten	5
	Tabelle der Änderungen Reglements über das Förderprogramm Energie und Klima vom 29. Januar 2026	6

- gestützt auf § 27 des Kantonalen Energiegesetzes (KE nG) vom 4. Dezember 2017
- gestützt auf § 49 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016
- gestützt auf § 41 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) vom 10. Januar 2017
- gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007
- gestützt auf Art. 20 des Reglements über die Fonds der Stadt Kriens vom 13. Dezember 2018 (Nr. 9902)

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt,

- a. die Nutzung und den Ausbau von erneuerbaren Energien zu unterstützen,
- b. den sparsamen und effizienten Umgang mit Energie zu fördern und
- c. den Auswirkungen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlustes zu begegnen.

² Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen ausgerichtet und zeitlich befristete Förderprogramme (Aktionen) durchgeführt oder unterstützt sowie Informationen und Beratungen angeboten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Kriens. Förderungsmassnahmen gemeindeübergreifender Natur können unterstützt werden, wenn sie für die Stadt Kriens von unmittelbarem Nutzen sind.

² Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind Gebäude und Anlagen von Bund, Kanton sowie Unternehmen in deren Besitz.

II Förderung

Art. 3 Förderbereiche

¹ Als förderwürdig im Sinne des Reglements gelten insbesondere die folgenden Massnahmenbereiche (Vorhaben):

- a. Erneuerbare Wärmeversorgung
- b. Ausbau erneuerbare Stromproduktion
- c. Effiziente Nutzung von Strom und Wärme
- d. Ressourcenschonender Umgang beim Bauen
- e. Einsatz von emissionsarmen Baumaterialien
- f. Anpassung an den Klimawandel
- g. Erhalt und Steigerung der Biodiversität

² Zeitlich befristete Förderprogramme (Aktionen): Die Stadt Kriens kann zeitlich befristete Programme durchführen oder unterstützen. Diese orientieren sich an den Förderbereichen gemäss Abs. 1.

³ Förderung auf Antrag: In begründeten Fällen können auf Antrag an die zuständige Stelle auch andere Massnahmenbereiche (Vorhaben) im Sinne von Art. 1 gefördert werden. Die Beitragssätze und technischen Bedingungen werden dabei individuell festgelegt.

⁴ Die förderberechtigten Massnahmen werden durch den Stadtrat in einer Vollzugsverordnung festgelegt.

⁵ Die Berichterstattung des Förderprogramms und der ausbezahlten Beiträge erfolgt im Rahmen eines jährlichen Berichts. Der Bericht ist zu veröffentlichen. Der Stadtrat regelt die Details in der Vollzugsverordnung.

Art. 4 Verfahren

- ¹ Die Gesuchstellenden reichen dem Bau- und Umweltdepartement ein Fördergesuch ein.
- ² Das Gesuch hat sämtliche zur Beurteilung notwendigen Unterlagen zu enthalten, die in der Vollzugsverordnung des Stadtrates erwähnt sind.
- ³ Die Prüfung der Gesuche und die Zusicherung der Beiträge erfolgen durch die zuständige Stelle. Die zuständige Stelle bezeichnet der Stadtrat in einer Vollzugsverordnung.
- ⁴ Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben können unabhängige Experten beigezogen werden.

III Finanzierung

Art. 5 Fonds für das Förderprogramm Energie und Klima

- ¹ Sofern in diesem Reglement nicht anders geregelt, gilt das Reglement über die Fonds der Stadt Kriens vom 13. Dezember 2018.
- ² Zur finanziellen Förderung wird ein Fonds unterhalten.

Art. 6 Finanzierung

- ¹ Die jährliche Einlage wird aus einem Teil der städtischen Konzessionsgebühren von Energiedienstleistern, der Rückerstattung der CO₂-Abgabe und den Ersatzabgaben gemäss § 15 des Kantonalen Energiegesetzes (KE nG) finanziert.
- ² Die Höhe des Fonds in der Summe aller nicht an Vorhaben zugesicherten Beiträge wird auf 2 Mio. Franken limitiert. Wird der Betrag von 2 Mio. Franken während dreier aufeinanderfolgender Jahre überschritten, werden die Einlagen ab dem vierten Jahr gekürzt.
- ³ Der Stadtrat regelt die Details in der Vollzugsverordnung.

Art. 7 Zusicherung der Förderung

- ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds.
- ² Die Förderung erfolgt maximal im Rahmen der im Fonds zur Verfügung stehenden Mittel. Gesuche werden gemäss der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Darüber hinausgehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- ³ Die Gewährung von Beiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.
- ⁴ Die Zusicherung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die entsprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.
- ⁵ Je Fördergegenstand und Grundstück wird grundsätzlich nur einmal ein Förderbeitrag aus dem Fonds gewährt. Der Stadtrat regelt Ausnahmen in der Vollzugsverordnung.

Art. 8 Rückerstattung von Beiträgen

- ¹ Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:
 - a. die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt worden sind;
 - b. die Beiträge nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- ² Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem jeweiligen Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.
- ³ Die Rückforderung von Beiträgen verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der Beiträge.

IV Schlussbestimmungen

Art. 9 Verordnung

Der Stadtrat erlässt eine Vollzugsverordnung zu diesem Reglement.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Kriens, 29. Januar 2026
Einwohnerrat Kriens

Zita Bucher
Einwohnerratspräsidentin

Martin Mengis
Stadtschreiber

Tabelle der Änderungen Reglement über das Förderprogramm Energie und Klima vom 29. Januar 2026

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>In Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>B+A Nr.</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	----------------